Bericht erstellt am: 14.04.2025

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Selbstständiges Kommunalunternehmen Klinikum Fürth

Anschrift: Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie 3

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation 7

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen 9

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse 9

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 14

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 17

B5. Kommunikation der Ergebnisse 22

B6. Änderungen der Risikodisposition 23

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen 24

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 24

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 25

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern 26

D. Beschwerdeverfahren 27

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren 27

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren 31

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens 33

E. Überprüfung des Risikomanagements 34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Ezgi Seibert (Menschenrechtsbeauftragte)
Herr Guido Böhm (Menschenrechtsbeauftragter)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die seitens des Klinikum Fürth benannten Menschenrechtsbeauftragten erstellen einmal jährlich gemeinschaftlich den Jahresbericht, der anschließend mit dem Vorstand des Klinikums besprochen wird.
Im Anschluss an das jährliche Gespräch wird der Bericht im BAFA-Portal und auf der Homepage des Klinikum Fürth veröffentlicht und sieben Jahre lang zur Verfügung gestellt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.klinikum-fuerth.de/de/ueber_uns/meldestelle.php

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde den Mitarbeitenden mittels Newsmeldung im Intranet sowie durch einen Artikel in der Mitarbeiterzeitschrift veröffentlicht und kommuniziert. Außerdem wurden die Führungskräfte des Unternehmens mit der Bitte der Informationsweitergabe an die Mitarbeitenden, zusätzlich separat mittels E-Mail über die Verabschiedung der Grundsatzerklärung informiert. Die Grundsatzerklärung kann darüber hinaus jederzeit über das Intranet eingesehen werden. Zusätzlich wurde die verabschiedete Grundsatzerklärung auf der Homepage des Klinikum Fürths veröffentlicht und ist der Öffentlichkeit zu jeder Zeit zugänglich.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der konkreten Risikoanalyse bei Auffälligkeiten gegenüber den unmittelbaren Zulieferern explizit auf die bestehende Grundsatzerklärung hingewiesen und der entsprechende Link zugesendet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde im Berichtszeitraum erstmalig erstellt und veröffentlicht, womit der Stand aktuell ist und eine Anpassung nicht angezeigt war.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand des Klinikum Fürth ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Die benannten Menschenrechtsbeauftragten sind hierbei für die Überwachung der Implementierung der Strategie des Risikomanagements zum LkSG verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen. Einmal im Jahr sowie anlassbezogen unterrichten die Menschenrechtsbeauftragten den Vorstand über die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und des Risikomanagements zum LkSG.
Aufgrund der Unternehmensgröße tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten darüber hinaus die beschaffenden Geschäftsbereiche, die aufgrund ihres zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs funktionale Sachnähe zu den Lieferketten mit menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken haben. In den beschaffenden Geschäftsbereichen sind darüber hinaus Unterzuständigkeiten festgelegt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, wurden insbesondere die operativ tätigen beschaffenden Geschäftsbereiche zum Umgang und Umsetzung

der Sorgfaltspflichten sowie zur Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse geschult. Zudem wurde mit den relevanten Geschäftsbereichen eine Verfahrensanweisung mit konkreten Schritten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten erarbeitet. Bei der konkreten operativen Umsetzung werden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche mit einbezogen. Die Leitung sowie Koordination der Umsetzung übernehmen die Menschenrechtsbeauftragten. Darüber hinaus wurden alle Mitarbeitenden über die verabschiedete Menschenrechtsstrategie über verschiedene interne Kommunikationskanäle informiert. Die Menschenrechtsstrategie ist zudem im Intranet veröffentlicht und damit für jeden Mitarbeitenden zugänglich.

Die unternehmerische Erwartungshaltung an Zulieferer wird in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zudem aktuell in einem Lieferantenkodex festgelegt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die operativen Abläufe des Risikomanagements wurden aufgrund der eigenen Erfahrungen zu Compliance-Managementsystemen aufgebaut. Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzt das Klinikum Fürth unter anderem eine Risikomanagement-Softwarelösung. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Alle Mitarbeiter der relevanten Bereiche wurden durch fachkundiges Personal geschult. Bei der Planung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch die Menschenrechtsbeauftragten eingebracht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Im Rahmen der Risikoanalyse im Bezug auf das LkSG wird mit einem IT-gestützten Risikomanagement-Tool gearbeitet. Hierfür werden einmal jährlich die Stammdaten aller unmittelbaren Lieferanten eingepflegt. Die abstrakte Risikoanalyse wird seitdem fortlaufend und dynamisch durch das IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen ab einem Risikowert von 1,5 bei einer Skala von maximal 5 einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützen Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet.
Steht der Nettorisikowert fest, wird unter Betrachtung der Angemessenheitskriterien entschieden, ob und inwieweit weitere Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Risikosteuerung im konkreten Einzelfall geboten sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse nur geringe Risiken festgestellt wurden und keine Beschwerden oder Nachrichten in Bezug auf die durch das LkSG geschützten Rechtsgüter eingegangen sind, wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitssicherheit: Im Rahmen des Aufgabengebietes des technischen Betriebs werden teilweise Arbeiten in großer Höhe oder engen Räumen verrichtet bspw. im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Außerdem wird in verschiedenen Bereiche des Klinikums (bsp. Apotheke) mit gefährlichen chemischen und biologischen Stoffen gearbeitet. Einige klinisch tätige Berufsgruppen kommen im Rahmen ihrer Berufsausübung teilweise auch mit gefährlichen Stoffen in Berührung oder führen körperbelastende Maßnahmen durch, wie z.B. das Lagern von Patienten etc.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Aufgrund des Betriebes einer Krankenhausapotheke und dem klinischen Betrieb kommt es zu umweltbelastende sowie gefährlichen Abfällen, deren ordnungsgemäße Handhabe zu überwachen ist.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: n

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes finden regelmäßig Pflichtschulungen und Arbeitsplatz bezogene Unterweisungen statt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die jährliche Wiederholung werden die Mitarbeiter dauerhaft sensibilisiert.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Arbeitsschutz: Außerdem finden regelmäßig Begehungen durch den Arbeitsschutz statt. Im Rahmen der Beschäftigung von Minderjährigen wird auf die geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes geachtet und intern entsprechende Arbeitsmittel und Handlungsleitfäden für die Arbeit der Auszubildenden bzw. minderjährigen Mitarbeiter an die Hand gegeben.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: In Bezug auf die anfallenden Gefahrengutabfälle wurde am Klinikum Fürth die Funktion des/der Gefahrengutbeauftragten besetzt und auch hier werden die einschlägigen Richtlinien zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Gefahrenstoffen eingehalten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und die Implementierung interner Kontrollmechanismen wird das Risiko eines Verstoßes maximal minimiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Im Rahmen des Beauftragungsprozesses wird am Klinikum Fürth für alle Vorgänge im Einkauf ein entsprechender Lieferantenkodex (Code of Conduct) erstellt und hinsichtlich des LkSG erweitert. Dieser wird den Lieferanten im Rahmen der Beauftragung als Vertragsbestandteil zur Verfügung gestellt.
  Des Weiteren wurden die Anforderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in die interne Beschaffungsordnung integriert, welche für alle beschaffenden Bereiche des Klinikums gilt.

Andere Kategorien:
ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Entwicklung eines Lieferantenkodexes wird die Einhaltung der menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Erwartungen an die Zulieferer kommuniziert. Bei Zulieferern mit prioritären Risiken wird zur Minimierung und Prävention von Risiken Schulungsmaterial zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in direkter Kommunikation mit dem Zulieferer zusammen fallspezifische Maßnahmen bearbeitet.
Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse überprüft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Vorliegend handelt es sich um den ersten Berichtszeitraum, sodass eine mögliche Änderung der priorisierten Risiken nicht vorliegt für den Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, sowie durch die regelmäßigen Prüfungen der Menschenrechtsbeauftragten, bei denen umfassende Frage- und Informationsrecht bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich.
Die seitens des Klinikum Fürth genutzte Anwendung wertet automatisch internationale Berichterstattungen aus und generiert für das Klinikum entsprechende Hinweismeldungen bei gefundenen Auffälligkeiten der Lieferanten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Für das Beschwerdeverfahren im Rahmen des LkSGs wird mit einem Beschwerdemanagement-Tool gearbeitet. Dieses wurde von der osapiens Services GmbH („osapiens“) entwickelt und an die Anforderungen des Klinikums entsprechend angepasst. Die Beschwerden können über das webbasierte Meldeportal zu jederzeit eingereicht werden. Des weiteren werden Hinweise auch alternativ über E-Mail, postalisch oder telefonisch entgegengenommen.
Die Hinweise werden von den Stabstellen Compliance sowie Recht und Versicherung angenommen, welche auch den weiteren Ablauf des Beschwerdeverfahrens koordinieren. Hinweise und Beschwerden werden vertraulich und ausschließlich von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, welche im Rahmen des Beschwerdeverfahren keinen Weisungen unterliegen, bearbeitet. Es besteht die Möglichkeit, Hinweise und Beschwerden anonym abzugeben. Das Beschwerdeverfahren wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und gewährleistet einen wirksamen Hinweisgeberschutz vor Repressionen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Patienten

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.klinikum-fuerth.de/de/ueber_uns/meldestelle.php

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Menschenrechtsbeauftragte: Herr Guido Böhm und Frau Ezgi Seibert

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständige Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur die berechtigten Personen haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch die dafür benannten Stellen. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrung zu treffen sind, die Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der erstmaligen Durchführung und Umsetzung der Anforderungen des LkSG wurde bisher keine Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit durchgeführt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Interessen unserer Beschäftigten sowie der Beschäftigten innerhalb unserer Lieferketten sind uns wichtig. Hierzu bekennen wir uns in unserer veröffentlichten Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten. Die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten wird nicht als alleinige Aufgabe des Zulieferers gesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen.
Ressourcen und Expertise: Um die Sensibilität der betroffenen Personen für die Menschenrechte und umweltbezogene Rechte zu fördern, wurden die relevanten Geschäftsbereiche hinsichtlich der geschützten Rechtspositionen geschult. Zulieferer werden bei Bedarf mittels Schulungsvideos über die Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten informiert.
Präventionsmaßnahmen: Im Rahmen der Erstellung und Durchführung von Präventionskonzepten werden die jeweiligen Stakeholder stets eng eingebunden.
Abhilfemaßnahmen: Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sieht unser Abhilfemaßnahmenkonzept eine Absprache mit den betroffenen Personen vor, wobei Maßnahmen zusammen entwickelt und umgesetzt werden.
Beschwerdeverfahren: Zentrales Merkmal unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz betroffener Personen vor Repressionen. Jeder Beteiligte entlang der Lieferkette hat die Möglichkeit anonym eine Beschwerde über unserer öffentlich zugängliche Meldeplattform einzureichen. Dabei wird sichergestellt, dass das Einreichen eines Hinweises oder einer Beschwerde keine negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person nach sich zieht. Dazu wird ein anonymer Austausch während des gesamten Beschwerdeverfahrens ermöglicht, um eine möglichst offene und geschützte Kommunikation zu gewährleisten.

Die Prozesse sollen in den kommenden Geschäftsjahren weiter validiert und ggf. optimiert werden.